

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 25. Feber 1969

16. Stück

- 64.** Bundesgesetz: Berichtigung von abgeschlossenen Eintragungen in den Personenstandsbüchern
65. Bundesgesetz: Änderung der Notariatsordnung und Bestimmungen über die Notariatsprüfung
66. Bundesgesetz: Schutzimpfungen gegen Tuberkulose
67. Bundesgesetz: Berggesetznovelle 1969
68. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Umwandlung von Handelsgesellschaften
69. Bundesgesetz: Strukturverbesserungsgesetz
70. Kundmachung: Aufhebung des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht betreffend die „Prüfungsordnung für die österreichische Schilehrerprüfung“ durch den Verfassungsgerichtshof

64. Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969 über die Berichtigung von abgeschlossenen Eintragungen in den Personenstandsbüchern

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf die Berichtigung von abgeschlossenen Eintragungen in den ab 1. Jänner 1939 geführten Personenstandsbüchern Anwendung, die eine unrichtige Beurkundung des Eintragung zugrunde liegenden Sachverhaltes enthalten und gemäß § 46 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, Gbl. f. d. L. Ö. Nr. 287/38, in der bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung nicht berichtigt werden können.

§ 2. (1) Über die Berichtigung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem das Personenstandsbuch geführt wird.

(2) Im Bescheid ist der Wortlaut der Berichtigung anzuführen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides ist die Berichtigung im Personenstandsbuch am Rande der Eintragung zu vermerken.

§ 3. Über die Berufung gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Klaus

Jonas

Soronics

65. Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, mit dem die Notariatsordnung geändert wird und Bestimmungen über die Notariatsprüfung getroffen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Notariatsordnung RGBL. Nr. 75/1871 wird in folgender Weise geändert:

1. Der erste Absatz des § 9 hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Notarstellen zu errichten, bestehende aufzulassen oder deren Amtssitz an einen anderen Ort zu verlegen, wenn dies wegen einer wesentlichen Änderung der Gerichtsorganisation, der Bevölkerungszahl, der wirtschaftlichen oder der Verkehrsverhältnisse in dem in Betracht kommenden Gerichtsbezirk oder wegen einer wesentlichen Änderung des Wirkungskreises der Notare erforderlich ist.“

2. Dem § 13 wird als dritter Absatz angefügt:

„Die Notare sind berechtigt, in Ausübung ihres Berufes das Staatswappen zu führen.“

3. Der erste Satz des § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„In Sachen, in welchen der Notar selbst beteiligt ist, sowie in Sachen des Ehegatten oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, darf der Notar keine Notariatsurkunde aufnehmen.“

4. Der erste Absatz des § 42 hat zu lauten:
 „Wenn ein Notar sein Amtssiegel oder seine Unterschrift ändert, so hat der Oberlandesgerichtspräsident auf Anzeige der Notariatskammer die im § 16 bezeichneten Behörden nach der Vorschrift dieses Paragraphen zu verständigen.“
5. Der erste Absatz des § 62 hat zu lauten:
 „Ein Notariatsakt darf in einer fremden Sprache nur dann aufgenommen werden, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen und wenn der Notar vom Oberlandesgerichtspräsidenten als ständig beideter Dolmetsch bestellt ist oder wenn der Notar die Diplomprüfung für Dolmetscher oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden hat. Daß dies der Fall ist, muß im Akt ausdrücklich angeführt werden.“
6. Der erste Satz des § 63 Abs. 2 hat zu lauten:
 „Die Zuziehung eines Dolmetsches ist jedoch nicht nötig, wenn der Notar und die beiden Zeugen oder der statt der Zeugen einschreitende zweite Notar der Sprache der Partei kundig sind und wenn der die Verhandlung leitende Notar vom Oberlandesgerichtspräsidenten als ständig beideter Dolmetsch bestellt ist oder wenn der Notar die Diplomprüfung für Dolmetscher oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden hat.“
7. Der erste Absatz des § 78 hat zu lauten:
 „Notare, die für eine fremde Sprache vom Oberlandesgerichtspräsidenten als ständig beidete Dolmetscher bestellt sind oder die Diplomprüfung für Dolmetscher oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden haben, sind auch berufen, die Richtigkeit der in dieser Sprache oder aus derselben von ihnen selbst gemachten oder geprüften Übersetzungen notariell zu beurkunden.“
8. Der dritte Absatz des § 82 hat zu lauten:
 „Die Beurkundung kann auch auf einem gesonderten Blatt vermerkt werden; dieser Vermerk ist von den Beteiligten und den Zeugen zu unterfertigen und nachträglich im Beurkundungsregister ersichtlich zu machen. In diesem Fall ist der erste Satz des Abs. 2 nicht anzuwenden.“
9. Der erste Absatz des § 87 hat zu lauten:
 „Über Beratungen und Beschlüsse hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in dem er Ort und Zeit sowie den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse und alle in seiner Gegenwart vorgekommenen Ereignisse und abgegebenen Erklärungen anzuführen hat, soweit diese Ereignisse und Erklärungen für die Beurteilung der Regelmäßigkeit des Vorganges von Bedeutung sind.“
10. Dem § 87 wird als vierter Absatz angefügt:
 „Die in Urschrift zu erteilende Beurkundung kann sich auf einzelne Teile des Protokolles beschränken; dies ist in der Beurkundung ersichtlich zu machen.“
11. Der erste Satz des § 112 Abs. 3 hat zu lauten:
 „Das mit Seitenzahlen versehene Geschäftsregister wird dem Notar auf seine Kosten von der Notariatskammer übergeben.“
12. Der § 115 hat zu lauten:
 „§ 115. Der Notar hat das Geschäftsregister, wenn es vollgeschrieben ist, dem Präsidenten der Notariatskammer zu übergeben. Dieser hat es zu prüfen, die Behebung wahrgenommener Mängel nach Tunlichkeit selbst zu veranlassen oder an die Notariatskammer die geeigneten Anträge zu stellen. Er hat das Geschäftsregister am Schluß zu unterzeichnen und dem Notar auszufolgen.“
13. Der erste Absatz des § 122 hat zu lauten:
 „Ein Substitut, der nicht Notar ist, muß vor dem Antritt seines Amtes die Angelobung vor dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ablegen, von dem er bestellt worden ist, und seine Unterschrift in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen vorlegen; beides entfällt, wenn er bereits früher einmal als Substitut angelobt wurde. Er hat außerdem vor Antritt seines Amtes jedesmal das Bestehen der Haftpflichtversicherung (§ 22) nachzuweisen; der Dauer-Substitut hat diesen Nachweis bloß vor seiner Bestellung (§ 120 Abs. 1) zu erbringen.“
14. Dem § 128 wird als vierter Absatz angefügt:
 „Die Notariatskammer ist berechtigt, das Staatswappen zu führen. Das Amtssiegel der Notariatskammer enthält das Staatswappen und als Umschrift die Bezeichnung der Notariatskammer.“
15. Der sechste Absatz des § 131 hat zu lauten:
 „Ist die Wahl für eine neuerrichtete Kammer vorzunehmen, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitz der Kammer die Wahl auszuschreiben und zu leiten.“
16. Dem § 141 wird als dritter Absatz angefügt:
 „Der Delegiertentag ist berechtigt, das Staatswappen zu führen. Das Amtssiegel des

Delegiertentages enthält das Staatswappen und die Umschrift „Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern“.

17. Der dritte Absatz des § 155 hat zu lauten:

„Eine Beschwerde gegen eine solche Verfügung findet nicht statt.“

18. Nach § 159 wird der folgende § 159 a eingefügt:

„§ 159 a. Durch Verjährung wird die Verfolgung des Notars wegen Verletzung der Standes- oder Amtspflichten (§§ 155, 157) ausgeschlossen, wenn gegen ihn innerhalb der Verjährungsfristen ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet, über ihn eine Ordnungsstrafe nicht verhängt oder zu seinem Nachteil ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht wieder aufgenommen worden ist.

Pflichtverletzungen, die zugleich auch als Verbrechen nach den Strafgesetzen zu verfolgen sind, verjähren nicht.

Die Verjährungsfrist beträgt bei Disziplinarvergehen (§ 157) fünf Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten (§ 155) zwei Jahre.

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens oder, wenn diese bereits Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, mit dessen rechtskräftiger Erledigung. Ist wegen einer Pflichtverletzung ein Verfahren beim Disziplinargericht anhängig gewesen und hat das Disziplinargericht die Sache an die Notariatskammer abgetreten (§ 161 f), so endet die Verjährungsfrist nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Einlangen des Aktes bei der Notariatskammer.

Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn der Notar innerhalb der Verjährungsfrist eine neue als Disziplinarvergehen oder Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung begangen hat. Sie beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des neuen pflichtwidrigen Verhaltens von neuem zu laufen.

Der Lauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn die Pflichtverletzung des Notars Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.“

Artikel II

Notariatsprüfung

Die Notariatsprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann sie nach einer Frist, die die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der bei der Prüfung zutage getretenen Wissenslücken festzusetzen hat und die

nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen darf, wiederholt werden. Dies ist sowohl in der Niederschrift als auch im Zeugnis über das Prüfungsergebnis zu vermerken.

Ein Rücktritt nach Beginn der mündlichen Prüfung ist einer nicht bestanden Prüfung gleichzuhalten.

Ein Kandidat, der zweimal die Richteramtprüfung oder dreimal die Rechtsanwaltsprüfung nicht bestanden hat, ist zur Notariatsprüfung nicht zuzulassen. Im übrigen sind nicht bestandene Richteramt- oder Rechtsanwaltsprüfungen auf die Höchstzahl der Notariatsprüfungen anzurechnen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Verordnung des Justizministers vom 7. Juni 1918, RGBl. Nr. 207, über die Abschaffung der Vorlage von Abschriften des Geschäftsregisters der Notare an den Präsidenten der Notariatskammer, ihre Wirksamkeit.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Klaus Jonas Klecatsky

66. Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969 über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Eine Schutzimpfung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Einverleibung eines Impfstoffes gegen Tuberkulose (§ 6) durch einen zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigten Arzt zum Zwecke des Schutzes gegen Tuberkulose.

(2) Eine öffentliche Schutzimpfung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch einen behördlich bestellten Impfarzt (§ 3) vorgenommene Schutzimpfung.

(3) Zur Schutzimpfung gehört auch die Vornahme einer Prüfung auf die Tuberkulinallergie und eine Nachuntersuchung auf den Erfolg der Schutzimpfung, soweit diese vom Impfarzt für notwendig erachtet werden.

(4) Bei der Vornahme der Schutzimpfungen sind die dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Methoden und Vorrichtungen anzuwenden.

§ 2. Die Schutzimpfung darf nur mit Einwilligung des Impflings vorgenommen werden; bei nicht eigenberechtigten Personen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3. (1) Die zur Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen erforderlichen Impfpärzte sind vom Landeshauptmann aus dem Kreise der Amtsärzte und bei Bedarf aus dem Kreise der sonstigen, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigten Ärzte zu bestellen.

(2) Zur Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen an Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955) sind die erforderlichen Impfpärzte aus dem Kreise der Militärärzte vom Bundesministerium für Landesverteidigung zu bestellen.

§ 4. Die öffentlichen Schutzimpfungen sind unter Bedachtnahme auf die epidemiologische Lage und auf sonst gebotene prophylaktische Maßnahmen vorzunehmen.

§ 5. (1) Die Gemeinden haben die für die Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen geeigneten Räume und das erforderliche Inventar bereitzustellen. Die Räume müssen so beschaffen sein, daß sie eine Trennung des Warteraumes vom Impfraum gestatten.

(2) Den Gemeinden obliegt ferner die Beistellung des für die Aufsicht über die Impflinge und für die Durchführung der Schreiarbeiten notwendigen Personals; dieses hat den Anordnungen des Impfarztes Folge zu leisten.

§ 6. (1) Bei der Schutzimpfung darf nur ein Impfstoff verwendet werden, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassen worden ist. Über die Zulassung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Einholung eines Gutachtens des Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitutes über die Wirksamkeit und Unschädlichkeit des Impfstoffes zu entscheiden. Die dem Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut aus der Begutachtung erwachsenen Kosten sind diesem zu ersetzen.

(2) Die Zulassung ist vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu widerrufen, wenn Umstände hervorkommen oder auftreten, die zu berechtigten Zweifeln an der Wirksamkeit oder der Unschädlichkeit des Impfstoffes Anlaß geben.

§ 7. Bei der Prüfung auf die Tuberkulinallergie darf nur ein Tuberkulin verwendet werden, das vom Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut auf Wirksamkeit und Unschädlichkeit geprüft ist. Die Packung hat die amtliche österreichische Prüfnummer und den Vermerk „Staatlich geprüft“ zu tragen. Die dem Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut aus der Prüfung erwachsenen Kosten sind diesem zu ersetzen.

§ 8. (1) Über die Vornahme einer öffentlichen Schutzimpfung hat der Impfarzt dem Impfling auf Verlangen eine Impfbescheinigung auszustellen; eine Bescheinigung über den Erfolg der Schutzimpfung darf nur dann ausgestellt werden, wenn sich der Impfling der Nachuntersuchung unterzogen hat.

(2) Die Ausstellung der Impfbescheinigung ist von Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 9. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen Vormerkungen zu führen. In diese Vormerkungen sind alle für die Durchführung der Schutzimpfungen sowie für die Auswertung der Impferfolge wesentlichen Umstände einzutragen.

§ 10. Der impfende Arzt hat Personen, an denen er Schutzimpfungen, die nicht öffentliche Schutzimpfungen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind, vorgenommen hat, der für seinen Berufssitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde am Ende jedes Kalendervierteljahres zu melden. In der Meldung ist der verwendete Impfstoff und dessen Charge anzugeben.

§ 11. (1) Der Bund hat die Kosten für die Beistellung des für die Vornahme öffentlicher Schutzimpfungen erforderlichen Impfstoffes und Tuberkulins zu übernehmen.

(2) Die Gemeinden haben für die Kosten der ihnen gemäß § 5 obliegenden Aufgaben einschließlich der Betriebskosten der für die öffentliche Schutzimpfung benützten Räume aufzukommen.

(3) Die Länder haben den sonstigen Aufwand zu bestreiten, der sich aus der Durchführung der öffentlichen Schutzimpfungen ergibt. Die nach Abs. 2 bestehende Verpflichtung der Gemeinden wird hiedurch nicht berührt.

(4) Soweit in den Abs. 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, sind die Kosten der Schutzimpfung vom Impfling zu tragen.

§ 12. Ein Arzt, der eine Schutzimpfung gegen Tuberkulose vornimmt und hiebei

- a) einen anderen als den nach § 6 zugelassenen Impfstoff verwendet oder
- b) ein anderes als ein nach § 7 geprüftes Tuberkulin verwendet oder
- c) die im § 10 dieses Bundesgesetzes vorgesehene Meldung unterläßt,

macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft. Durchführungsverordnungen können bereits von dem seiner Kundmachung nächstfolgenden Tag an erlassen werden, sie treten frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(2) Das Bundesgesetz vom 23. Feber 1949 über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 89, tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 11 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 3 Abs. 2 das Bundesministerium für Landesverteidigung und hinsichtlich des § 8 Abs. 2 das Bundesministerium für Finanzen be-
traut.

Jonas

Klaus Rehor Koren Prader

67. Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, mit dem das Berggesetz abgeändert und ergänzt wird (Berggesetznovelle 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 162/1967 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Das Berggesetz regelt die Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien, grundeigenen und bundeseigenen Mineralien sowie die Aufsuchung und Gewinnung der sonstigen Mineralien, soweit sie unter Tage vorgenommen wird, ferner die Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen, sowie die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen dieser Art.“

2. Nach § 5 ist ein § 5 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 5 a. Die Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen, sowie die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen dieser Art dürfen nur mit Bewilligung und unter Aufsicht der Bergbehörde vorgenommen werden.“

3. § 59 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Über das Ansuchen entscheidet die Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Der Bescheid hat sowohl den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festzustellen, als auch die Höhe der Entschädigung vorläufig zu bestimmen. Die Bestimmung der Höhe der Entschädigung ist mit Berufung

nicht anfechtbar. Sie wird endgültig, wenn nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides die Feststellung der Höhe der Entschädigung im ordentlichen Rechtsweg begehrt wird. Zur Feststellung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das zu überlassende Grundstück liegt. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt der Bescheid hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der Entschädigung außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder in vollem Umfang in Kraft. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden.“

4. § 81 hat zu lauten:

„§ 81. (1) Zur Herstellung (Errichtung) und zum Betrieb (zur Benützung) von Werksanlagen (§ 79) sowie bei wesentlichen Änderungen sind Bewilligungen der Bergbehörde einzuholen.

(2) Die Bewilligungen sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn keine Gefährdung von Personen und dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenem Gut zu erwarten ist.

(3) Parteien in den Bewilligungsverfahren sind insbesondere der Bewilligungswerber, die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Werksanlage errichtet oder betrieben wird, ferner die Eigentümer der angrenzenden und der benachbarten Liegenschaften, wenn sie und ihr Eigentum durch die Werksanlage gefährdet werden können. Als Partei ist auch derjenige anzusehen, der nach dem Berggesetz zur Gewinnung von Mineralien berechtigt ist oder eine Bewilligung nach § 133 b erlangt hat und durch die Werksanlage in der Ausübung seiner Rechte behindert werden kann.“

5. Im § 102 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Bezüglich der grundeigenen (§ 3) und der im § 5 bezeichneten Mineralien gelten die Vorschriften des § 76 Abs. 1 sinngemäß.“

6. Nach dem fünften Hauptstück ist ein Hauptstück mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„SECHSTES HAUPTSTÜCK

Bestimmungen über die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen

§ 133 a. (1) Die Bewilligung zur Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen, erteilt die Berghauptmannschaft für den jeweiligen Amtsbezirk auf Ansuchen.

(2) Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, ansonst durch Erklärung an die Berghauptmannschaft, daß die Bewilligung zurückgelegt wird.

§ 133 b. (1) Die Bewilligung zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand ist von der Berghauptmannschaft auf Ansuchen zu erteilen, wenn

- a) nachgewiesen wird, daß sich die angegebene geologische Struktur für die Speicherung eignet,
- b) bestehende Bergwerks- und sonstige Gewinnungsberechtigungen sowie Bewilligungen nach § 133 b und öffentliche Interessen der unterirdischen behälterlosen Speicherung nicht entgegenstehen und
- c) der Bewilligungswerber glaubhaft macht, daß er über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügt.

(2) Erstreckt sich die geologische Struktur, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden soll, über die Amtsbezirke mehrerer Berghauptmannschaften, so ist für die Erteilung der Bewilligung jene Berghauptmannschaft zuständig, in deren Amtsbezirk sich der überwiegende Teil der Struktur befindet.

(3) Die Bestimmungen des § 133 a Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 133 c. Auf die Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen, und auf die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen dieser Art sind nachstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:

- a) vom zweiten Hauptstück die §§ 13, 58 bis 65 und 77 bis 82, die Abschnitte V mit Ausnahme der Bestimmungen über den steten Betrieb, VI, VII, VIII und IX,
- b) der § 130 Abs. 2.“

7. Das bisherige sechste Hauptstück erhält die Bezeichnung „Siebentes Hauptstück.“

Artikel II

§ 81 des Berggesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig sind, anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die im § 153 des Berggesetzes angeführten Bundesministerien nach Maßgabe der dort festgesetzten Wirkungsbereiche betraut.

	Jonas	
Klaus	Mitterer	Klecatsky
Piff	Koren	Weiß

68. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1969, mit dem das Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 187, über die Umwandlung von Handelsgesellschaften wird in folgender Weise geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 entfallen die Worte „Kommanditgesellschaften auf Aktien“ und der ihnen vorangehende Beistrich.

2. Der im § 5 Abs. 4 genannte Betrag von „5000 Schilling“ wird durch den Betrag von „10.000 Schilling“ ersetzt.

3. Im § 7 Abs. 1 entfallen die beiden letzten Sätze.

4. Der § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Umwandlungsbeschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals (Stammkapitals) umfaßt. Umfaßt die Mehrheit nicht außerdem neun Zehntel des gesamten Grundkapitals (Stammkapitals), so ist dieser Beschluß nur rechtswirksam, wenn der Kapitalgesellschaft innerhalb dreier Monate Erklärungen, der Umwandlung zuzustimmen, so vieler bei der Hauptversammlung (Generalversammlung) nicht erschienenen Kapitalgesellschafter zugehen, daß diese Mehrheit erreicht ist; solche Erklärungen müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.“

5. Der § 10 hat zu lauten: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Umwandlungen, die vor seinem Inkrafttreten angemeldet worden sind.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

	Jonas	
Klaus		Klecatsky

69. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1969 über steuerliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (Strukturverbesserungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Verschmelzung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 1. (1) Werden Kapitalgesellschaften nach den Bestimmungen des neunten Teiles des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, oder des § 96 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1971 verschmolzen, so ist § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, auch dann anzuwenden, wenn und soweit bei der übernehmenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung unterbleibt, weil

- a) die Verschmelzung gegen die Aufgabe von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft erfolgt, oder
- b) die übernehmende Gesellschaft die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit eigenen Anteilen abfindet, oder
- c) die übertragende Gesellschaft eigene Anteile oder Anteile an der übernehmenden Gesellschaft besitzt, oder
- d) Zuzahlungen gemäß § 224 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965 geleistet werden, oder
- e) die Anteilsrechte an der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft in einer Hand vereinigt sind.

(2) § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft oder eine ausländische Gesellschaft, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, einen inländischen Betrieb oder Teilbetrieb als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Soweit eine Verschmelzung im Sinne der Abs. 1 und 2 erfolgt ist, bleibt ein daraus entstehender Buchgewinn oder Buchverlust bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und des Gewerbeertrages der übernehmenden Gesellschaft außer Ansatz.

(4) Bilanzen, die einer Verschmelzung zugrunde gelegt werden, müssen für einen Zeitpunkt aufgestellt sein, der höchstens sechs Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung im Handelsregister liegt. Das Einkommen und das Vermögen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft sind so zu

ermitteln, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Tages bereits erfolgt und die übertragende Gesellschaft gleichzeitig aufgelöst worden wäre, zu dem diese Bilanz aufgestellt ist. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(5) Bei Verschmelzungen im Sinne der Abs. 1 und 2 tritt die übernehmende Gesellschaft abgabenrechtlich als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein. Dies gilt auch hinsichtlich des Verlustabzuges gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, und des Fehlbetrages gemäß § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn Genossenschaften nach der Verordnung vom 30. Juni 1939, DRGBl. I S. 1066, in der Fassung der Verordnung vom 13. April 1943, DRGBl. I S. 251, in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1971 verschmolzen werden. Das gleiche gilt, wenn Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1971 auf Grund der geltenden Vorschriften verschmolzen werden.

§ 2. Vorgänge im Sinne des § 1, die in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1971 bewirkt werden, sind von der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und den Kapitalverkehrsteuern befreit. Von der Grunderwerbsteuer und den Kapitalverkehrsteuern ist auch der Erwerb sämtlicher Anteilsrechte an einer Kapitalgesellschaft durch eine andere inländische Kapitalgesellschaft befreit, wenn dem Erwerb der Anteilsrechte innerhalb von sechs Monaten die Verschmelzung dieser Gesellschaften folgt.

ARTIKEL II

Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder Einzelfirma

§ 3. (1) Beschließt eine Kapitalgesellschaft in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1970 ihre Umwandlung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Umwandlung von Handelsgesellschaften vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 68, durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter (Nachfolgeunternehmer) oder auf eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft (Nachfolgeunternehmen), so unterbleibt bei der umgewandelten Kapitalgesellschaft, wenn ihre Buchwerte weitergeführt werden, eine Besteuerung gemäß den §§ 18 und 19 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966. Bei den Anteilseignern löst eine solche Umwandlung keine Besteuerung vom Einkommen und Ertrag aus.

(2) Die Bilanz, die einer Umwandlung zugrunde gelegt wird, muß für einen Zeitpunkt aufgestellt sein, der höchstens sechs Monate vor der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung im Handelsregister liegt.

§ 4. (1) Das Einkommen und das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft sowie des Nachfolgeunternehmers oder des Nachfolgeunternehmens sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen der Kapitalgesellschaft mit Ablauf des Tages bereits übergegangen und die Kapitalgesellschaft gleichzeitig aufgelöst worden wäre, zu dem die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz aufgestellt ist. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(2) Abs. 1 gilt hinsichtlich des Einkommens und des Gewerbeertrages nicht für die Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaft, die nach dem Tag erfolgen, zu dem die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz aufgestellt ist.

§ 5. Bei der Ermittlung des Gewinnes der gemäß § 3 umgewandelten Kapitalgesellschaft ist das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt.

§ 6. (1) Der Nachfolgeunternehmer oder das Nachfolgeunternehmen hat die übergegangenen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens mit den in der steuerlichen Umwandlungsbilanz enthaltenen Werten (Buchwerten) zu übernehmen.

(2) Ist das in der steuerlichen Umwandlungsbilanz ausgewiesene Betriebsvermögen höher oder niedriger als der Buchwert der Anteile in der Bilanz des übernehmenden Nachfolgeunternehmers oder Nachfolgeunternehmens, so bleibt der Unterschiedsbetrag bei der Ermittlung des Gewinnes dieser Unternehmen unberücksichtigt.

(3) Der Nachfolgeunternehmer (das Nachfolgeunternehmen) tritt abgabenrechtlich als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung der umgewandelten Kapitalgesellschaft ein. Dies gilt auch hinsichtlich des Verlustabzuges gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 des Einkommensteuergesetzes und des Fehlbetrages gemäß § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953.

§ 7. Der Übergang des Vermögens der umgewandelten Kapitalgesellschaft (§ 3) ist von der Umsatzsteuer und der Grunderwerbsteuer befreit. Die durch die Umwandlung (§ 3) unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte sind von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes befreit.

ARTIKEL III

Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes in eine Kapitalgesellschaft

§ 8. (1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb eines Einzelkaufmannes oder einer Personengesellschaft

in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1970 in eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen eingebracht (Sacheinlage), so gelten, wenn der Betrieb (Teilbetrieb) im Zeitpunkt der Einbringung bereits länger als zwei Jahre besteht und wenn er ein Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der Gesellschaftsanteile die Abs. 2 und 3.

(2) Bei der Kapitalgesellschaft sind die unter Anwendung des § 4 Abs. 4 Z. 5 und des § 6 a des Einkommensteuergesetzes angeschafften Gegenstände des Betriebsvermögens und die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Elektrizitätsförderungsgesetzes steuerfrei gebildeten Rücklagen mit jenen Werten anzusetzen, mit denen der Einbringende sie im Zeitpunkt der Einbringung in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung bewertet hat (Fortführung der Buchwerte); dies gilt nicht hinsichtlich der Rücklage gemäß § 6 e des Einkommensteuergesetzes, die vor der Einbringung aufzulösen und zu versteuern ist. Die übrigen eingebrachten Gegenstände des Betriebsvermögens können bei der Kapitalgesellschaft in ihrer Gesamtheit entweder ebenfalls mit den Buchwerten oder mit ihren höheren Teilwerten, höchstens jedoch mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Die höheren Teilwerte sind anzusetzen, wenn das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Gesellschaftsanteile eingeschränkt ist.

(3) Der Wert, mit dem das eingebrachte Betriebsvermögen bei der Kapitalgesellschaft gemäß Abs. 2 angesetzt wird, gilt für den Einbringenden sowohl als Veräußerungspreis im Sinne des § 16 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes als auch als Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile. Die Einkommensteuer eines allfälligen Veräußerungsgewinnes im Sinne des § 16 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Hälfte des sich nach § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Betrages festzusetzen; dies gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige. Veräußert der Erwerber oder ein Rechtsnachfolger, der sie von ihm unentgeltlich erworben hat, Gesellschaftsanteile, die durch eine Sacheinlage gemäß Abs. 1 erworben wurden, innerhalb von zehn Jahren nach der Erwerbung durch den Einbringenden, so ist der Unterschiedsbetrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt, auch dann den Einkünften im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes zuzurechnen, wenn keine wesentliche Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung vorliegt; dies gilt nicht, wenn die Anteile

zu einem Betriebsvermögen gehören. Scheidet der erste Erwerber der Gesellschaftsanteile oder ein Rechtsnachfolger, der sie von ihm unentgeltlich erworben hat, vor Ablauf von zehn Jahren nach der Erwerbung durch den Einbringenden aus der unbeschränkten Steuerpflicht aus, ist dies wie eine Veräußerung im Sinne des vorangehenden Satzes zu behandeln; dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Gesellschaftsanteile ihr gemeiner Wert. Die Gesellschaftsanteile, die durch eine Sacheinlage gemäß Abs. 1 erworben wurden, gelten vermögenssteuerrechtlich bei beschränkter Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 1980 als Inlandsvermögen im Sinne des § 79 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148. Die der Einbringung zugrunde gelegte Bilanz darf höchstens sechs Monate vor der Anmeldung der Kapitalgesellschaft bzw. der Kapitalerhöhung zur Eintragung im Handelsregister liegen.

(4) Die übernehmende Kapitalgesellschaft tritt hinsichtlich der mit den Buchwerten übernommenen Gegenstände des Betriebsvermögens in die Rechtsstellung des Einbringenden ein; das gleiche gilt hinsichtlich der Ansprüche auf Gewährung von Umsatzsteuervergütungen im Sinne der §§ 16 und 17 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, bzw. gemäß Artikel V des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 188, und hinsichtlich des Fehlbetrages gemäß § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes.

§ 9. Wird von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ein Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 oder ein Teilbetrieb in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1970 in eine inländische Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen eingebracht (Sacheinlage) oder einer inländischen Kapitalgesellschaft treuhändig in das wirtschaftliche Eigentum (§ 24 Abs. 1 lit. d der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) übertragen, so wird durch diese Vorgänge keine Besteuerung der in dem eingebrachten Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven bewirkt, wenn die Buchwerte fortgeführt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

§ 10. Vorgänge im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 9 sind von der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und den Kapitalverkehrssteuern befreit.

ARTIKEL IV

Zusammenschluß zu Personengesellschaften

§ 11. (1) Schließen sich Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften, die seit mehr als zwei Jahren bestehen, in der Zeit zwischen dem

1. Jänner 1969 und dem 31. Dezember 1970 zu Handelsgesellschaften zusammen, so sind die dadurch verursachten Vorgänge von der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und den nach dem Gebührengesetz zu erhebenden Gesellschaftsvertragsgebühren befreit. Das gleiche gilt für den Zusammenschluß von Einzelunternehmungen mit Personengesellschaften.

(2) Das Nachfolgeunternehmen tritt hinsichtlich der Ansprüche auf Gewährung von Umsatzsteuervergütungen im Sinne der §§ 16 und 17 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, beziehungsweise gemäß Artikel V des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 188, in die Rechtsstellung des Einbringenden ein.

ARTIKEL V

Konsortialverträge

§ 12. Vereinigungen von Kreditinstituten zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung sind von den nach dem Gebührengesetz für Gesellschaftsverträge zu erhebenden Gebühren befreit.

ARTIKEL VI

Vollzugsklausel

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Jonas	
Klaus		Koren

70. Kundmachung des Bundesministeriums für Unterricht vom 6. Feber 1969, betreffend die Aufhebung des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. April 1963, Zl. 57.800-15/63 (Prüfungsordnung für die österreichische Schilehrerprüfung), durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1968, V 72/68, den Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. April 1963, Zl. 57.800-15/63, betreffend die „Prüfungsordnung für die österreichische Schilehrerprüfung“, kundgemacht im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 37/1963, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1969 in Kraft.

Piffl



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.